



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln
vom 23.11.1995

Aufgrund § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW 2060) - in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 29. Juni 1995 diese ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Wasserflächen, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 23.11.1995

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez.: Von der Mühlen

- ABI StK 1995, S. 471-